

ERLÄUTERUNGEN

z u r

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Erklärung des Gebietes „Deutschlandsberger Klause“ zum Europaschutzgebiet Nr. 33.

Allgemeiner Teil:

Anlass und Inhalt der Verordnung:

Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 6. Juli 1998, GZ: 6-50 E 2/444-1998 wurde beschlossen, in Entsprechung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) das Gebiet „Deutschlandsberger Klause“ der Europäischen Kommission als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet vorzuschlagen sowie in weiterer Folge in das Netzwerk NATURA 2000 zu integrieren.

Mit Entscheidung der Kommission vom 7. Dezember 2004 wurde das Gebiet „Deutschlandsberger Klause“ in der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für die alpine biogeografische Region kundgemacht (Amtsblatt der Europäischen Union vom 28.12.2004, L382/1).

Das Gebiet weist folgende Charakteristik auf:

Strukturreiche Klamm am Talaustritt der Laßnitz, Walsschlucht am Ostrand-Koralpenmassiv.

Geologie/Morphologie:

Die Schluchtstrecke, im steirischen Randgebirge gelegen, wird von Bergsturzhalden aus grobem, blockigem Material durchzogen. Die Flussstrecke des Laßnitzbaches bietet ein abwechslungsreiches Bild mit Kolken, Inselbildungen und großen Felsblöcken. Kleine Waldbäche, Rieselfluren und Sickerstellen treten an den steilen Hängen auf.

Das Planungsgebiet liegt in den Gemeinden: Deutschlandsberg und Trahütten

Physische und juristische Personen hatten die Möglichkeit, vom 18. August bis 31. Oktober 2005 zur geplanten Verordnung Stellungnahmen abzugeben.

Besonderer Teil:

Zu §§ 1 und 2)

Die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes stellt den zentralen Bereich der FFH-Richtlinie dar. Aus dem Text und dem Geist der FFH – Richtlinie geht hervor, dass der „günstige Erhaltungszustand“ insbesondere für die Lebensraumtypen des Anhanges I, deren charakteristische Arten und für Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie sowie für alle wildlebenden Vogelarten, im besonderen aber für die Arten des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie und für die regelmäßig auftretenden Zugvogelarten zu bewahren oder wieder herzustellen ist.

- So soll mit der Einrichtung eines Netzwerkes von Natura 2000-Schutzgebieten ein signifikanter Beitrag zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten des AH I und II der RL geleistet werden (vgl. Art. 1 lit. k).
- Die in den nach der FFH-RL nominierten Gebieten festzulegenden Erhaltungsmaßnahmen sind auf die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter auszurichten (vgl. 8. Erwägungsgrund, Art. 1 lit. a; Art 6 Abs. 1). Somit bildet der günstige Erhaltungszustand die Grundlage für die Formulierung von Erhaltungszielen und für die Ausarbeitung von Managementmaßnahmen bzw. Managementplänen.
- Die Grenzen für die Zulässigkeit von Störungen und Verschlechterungen in den Gebieten sind daran zu messen, dass sie dem Erhaltungsziel der Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht zuwiderlaufen (Art 6 Abs. 2-4).
- Die Schutzvorschriften für Arten des Anhanges IV bzw. allfällige Ausnahmen davon orientieren sich am Erhaltungszustand dieser Arten (Art 12 bis 16).
- Die Nutzung der Arten des AH V darf nur in einem Ausmaß erfolgen, welches mit dem günstigen Erhaltungszustand vereinbar ist (Art 14).
- Schließlich soll der Erhaltungszustand der Schutzgüter überwacht (Art 11) und alle sechs Jahre ein Bericht über die Auswirkungen der Maßnahmen auf den Erhaltungszustand angefertigt und von den MS der EK übermittelt werden.

Auch wenn in der älteren VS-RL der Terminus „günstiger Erhaltungszustand“ nicht vorkommt, finden sich in ihr ähnlich lautende Bestimmungen. So entspricht das im Art 2 der VS-RL genannte Ziel, „... die Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, ...“ weitestgehend dem Konzept des „günstigen Erhaltungszustandes“. Darüber hinaus erlangen mit dem Verschlechterungsverbot und der Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten Maßnahmen eine unmittelbare Gültigkeit für VS-Gebiete (Art 7 FFH-RL), für welche der Erhaltungszustand von Schutzgütern als Maßstab anzulegen ist.

Kriterien und Raumbezüge des Erhaltungszustandes

Was ist unter einem günstigen Erhaltungszustand zu verstehen? Die FFH-RL gibt in ihrem Art 1 eine Legaldefinition darüber, wann der Erhaltungszustand von Arten und Lebensräumen als günstig zu bewerten ist:

„Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird als „günstig“ erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.

Der Erhaltungszustand einer Art wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“

Aus diesen Definitionen lassen sich die wesentlichen Bewertungskriterien ableiten, welche zur Beurteilung des Erhaltungszustandes herangezogen werden sollen. Es handelt sich dabei um quantitative bzw. semiquantitative und um qualitative Kriterien:

	(Semi-)Quantitative Kriterien	Qualitative Kriterien
Lebensräume	Verbreitung - Größe des Verbreitungsgebietes - Größe der Gesamtflächen	Struktur und Funktion - Standortfaktoren - Struktureller Aufbau - Pflege/Nutzung - Charakteristische Arten - Zeigerarten - Charakterarten
Arten	Verbreitung - Größe des Verbreitungsgebietes Population - Populationsgröße Habitat - Größe der Habitatflächen	Population - Populationsstruktur - Populationsdynamik Habitat - Ausstattung des Habitats mit benötigten Strukturen - Pflege/Nutzung

Die Kriterien lassen sich nicht auf eine einzige geographische Bezugsebene anwenden. So ist die Analyse besonders der quantitativen Kriterien wie z.B. der Verbreitung und der Größe des Gesamtvorkommens von Arten und Lebensraumtypen nur auf überregionaler Ebene (z.B. Territorium des EU-Mitgliedstaates) sinnvoll.

Die Überprüfung der qualitativen Kriterien muss im Gegensatz dazu für konkrete Vorkommen von Arten oder Lebensraumtypen erfolgen¹. Aufgrund der Vorgaben des AH III der FFH-RL sind Bewertungen des Erhaltungszustandes auch auf der Ebene der einzelnen Natura 2000-Gebiete vorzunehmen.

Aufgrund all dieser Überlegungen ist der Erhaltungszustand der Schutzgüter durch die MS zumindest auf folgenden drei geographischen Raumebenen zu bewerten:

- Konkretes Vorkommen
- Natura 2000-Gebiet
- Territorium des Mitgliedstaates

Prioritäre Lebensräume sind vom Verschwinden bedrohte Lebensräume, für deren Erhaltung der Gemeinschaft besondere Verantwortung zukommt und die im Anhang I der FFH-RL *) gekennzeichnet sind.

Prioritäre Arten sind wildlebende Tiere und Pflanzen für deren Erhaltung der Gemeinschaft besondere Verantwortung zukommt und die im Anhang II der FFH-RL mit *) gekennzeichnet sind.

Diese Schutzgüter werden am Schluss des Anhanges A aufgezählt.

¹ Rückriem/Roscher, Empfehlungen zur Umsetzung der Berichtspflicht gem. Art. 17 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (1999), 17.